

Begründung zum Kirchengesetz zu Kirchengemeindestrukturen und zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes:

A) Allgemeines

I.

Dieses Kirchengesetz dient der weiteren Vereinheitlichung des Rechts in der EKM. Hinsichtlich der Bildung von Kirchengemeindeverbänden löst es das Kirchspielgesetz der ehemaligen EKKPS und das Gemeindestrukturgesetz der ELKTh sowie die Verordnung über Gemeindekirchenräte und örtliche Beiräte in Kirchengemeindeverbänden im Bereich der ELKTh gemäß Artikel 33 Abs. 5 KVerfEKM ab. Zugleich regelt es den Zusammenschluss von Kirchengemeinden (Artikel 21 Abs. 5 KVerfEKM) und die Bildung von Untergliederungen (Sprengeln) in großen Kirchengemeinden, die die Verfassung der EKM in Artikel 21 Absatz 6 KVerfEKM ermöglicht und die im Gemeindekirchenratswahlgesetz vorausgesetzt werden (vgl. z.B. § 2 Abs. 2 und 7 GKR-WG).

In der ehemaligen EKKPS war die Bildung von Kirchspielen¹ durch des Kirchspielgesetz geregelt. Seit Geltung des Kirchspielgesetzes hat es mehrere hundert Kirchspielbildungen im Bereich der ehemaligen EKKPS gegeben.

In der ehemaligen ELKTh ist die Bildung von Kirchengemeindeverbänden erst im Jahr 2006 durch Erlass des Gemeindestrukturgesetzes und Aufnahme des § 34a in die Verfassung der ehemaligen ELKTh ermöglicht worden. Seitdem sind bisher nur zwei Kirchengemeindeverbände im Bereich der ehemaligen ELKTh gebildet worden. Vor 2006 stand für strukturell notwendige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden ausschließlich die Möglichkeit der Vereinigung von Kirchengemeinden zur Verfügung.

Die Verfassung der EKM hat in Artikel 32 und 33 die Entwicklungen der Thüringer Verfassung im § 34 a und im Kirchspielgesetz der EKKPS zu Strukturfragen der Kirchengemeinden aufgenommen und vereinheitlicht. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Verfassung diese Strukturfragen durch die Einordnung in Artikel 21 „Aufgaben der Kirchengemeinde“ in einen direkten Zusammenhang zur Erfüllung der Aufgaben (Artikel 2) durch die Kirchengemeinden stellt.²

II.

Die Anwendung dieses Kirchengesetzes soll den Kirchengemeinden neue finanzielle Spielräume eröffnen und damit die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern. Durch die Zusammenarbeit in Kirchengemeindeverbänden werden sich auch inhaltliche Impulse für die Arbeit in den Kirchengemeinden ergeben. Stärken einer Kirchengemeinde werden für andere wirksam. Diese Erwartungen lassen sich aus den

¹ Kirchspiel ist die Bezeichnung für Kirchengemeindeverbände in der ehemaligen EKKPS. Gemäß Artikel 33 Absatz 4 KVerfEKM darf diese Bezeichnung für bestehende Kirchspiele weiter verwendet werden. Ab dem 1. Januar 2009 gebildete Kirchengemeindeverbände dürfen diese Bezeichnung nicht mehr verwenden.

² In der Begründung zum Entwurf der Verfassung wurde unter den Leitgedanken für die Verfassung formuliert:

„8. Formen der gemeindlichen Zusammenarbeit:

Die Zusage „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter euch“ (Matth. 18, 20) erfordert nicht allgemein zwingend die erst im 19. Jahrhundert entwickelte Organisations- und Leitungsstruktur einer Kirchengemeinde im Rechtssinne. Quantitative und qualitative Kriterien geben Orientierung, unter welchen sonstigen Voraussetzungen der Status einer rechtlich eigenständigen Kirchengemeinde und die Erfüllung kirchlicher Grundfunktionen (noch) möglich ist. In der Kirchenverfassung ist neben der Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden der Rahmen für verbindliche Formen des Zusammenwirkens in der Region bis hin zur Bildung von Gemeindeverbänden zu beschreiben (vgl. Artikel 32 Abs. 2, 33).“ (DS 1.2/2, 6. Tagung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 19. bis 22. Juni 2008)

Erfahren mit bestehenden Kirchengemeindeverbänden in der EKM bereits belegen. Durch die zusätzliche Möglichkeit der Bildung von Untergliederungen von größeren sollen außerdem Gestaltungs- und Handlungsspielräume erweitert und ehrenamtliches Engagement vor Ort befördert werden.

III.

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz.

Artikel 1 beinhaltet das Kirchengemeindestrukturgesetz.

Artikel 2 beinhaltet ein Änderungsgesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes (GKR-WG). Diese Änderung des GKR-WG wurde notwendig, um zwischen dem Kirchengemeindestrukturgesetz und dem GKR-WG Regelungen abzugleichen.

Durch die Verbindung in einem Artikelgesetz verlieren die beiden verbundenen Gesetze nicht ihre Selbständigkeit; nach dem Erlass bestehen sie wieder als eigenständige Gesetze fort.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu Abschnitt 1:

Dieser Abschnitt behandelt die Neubildung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden allgemein.³

Zu § 1:

Diese Vorschrift eröffnet zwei verschiedene Möglichkeiten des Zusammenschlusses von Kirchengemeinden -

1. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes (Absatz 2),
2. den Zusammenschluss zu einer neuen Kirchengemeinde (Absätze 2 und 3)

und beschreibt die jeweiligen rechtlichen und körperschaftlichen Folgen.

Im Fall 2 (Vereinigung zu einer neuen Kirchengemeinde) kann es wiederum zwei verschiedene Ausgangssituationen geben:

- 2a) die Kirchengemeinden sind noch nicht in einem Kirchengemeindeverband verbunden (Absatz 3) oder
- 2b) die betreffenden Kirchengemeinden sind bereits in einem Kirchengemeindeverband verbunden und wollen sich nun vereinigen (Absatz 4).

In jedem Fall entsteht durch den Zusammenschluss zu einer neuen Kirchengemeinde beziehungsweise zu einem Kirchengemeindeverband eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts (Absatz 5).

Zu § 2:

Diese Vorschrift nimmt das in Artikel 21 Abs. 5 KVerfEKM beschriebene Verfahren für den Zusammenschluss einschließlich der Rechtsbehelfe auf.

Zu § 3:

Die Vorschrift beschreibt einen Rahmen für die Namensgebung und das Verfahren für den Fall, dass sich die Kirchengemeinden nicht einigen. Die

³ Die Ausführungsregelungen zu diesem Kirchengesetz werden Kriterien für den Zusammenschluss von Kirchengemeinden aufnehmen, die im Zusammenhang mit den verschiedenen Gemeindeentwicklungspapieren und der Verfassung diskutiert worden sind.

Ausführungsregelungen zu diesem Gesetz werden den Rahmen weiter ausgestalten.⁴

Zu § 4:

Die Regelung dient der Klarstellung der Pfarrstellenzuordnung bei einem Zusammenschluss. Als Grundsatz gilt, dass die insgesamt vorhandenen Pfarrstellen auf die neu gebildete Körperschaft übergehen. Sieht der Stellenplan des Kirchenkreises jedoch für den Fall des Zusammenschlusses oder aus anderen Gründen etwas anderes vor hat dies den Vorrang, das heißt, Überleitungen sind dann nur in Rahmen des Stellenplanes möglich.

Zu Abschnitt 2:

Dieser Abschnitt enthält besondere Bestimmungen, die nur für Kirchengemeindeverbände gelten.⁵

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt die Bildung des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes. Absatz 1 verweist für die Bildung des Gemeindegemeinderates grundsätzlich auf das Gemeindegemeinderatswahlgesetz. Absatz 2 enthält besondere Regelungen für den Fall, dass der Kirchengemeindeverband während der laufenden Wahlperiode gebildet wird.

Zu § 6:

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit der Bildung örtlicher Beiräte in den Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes. Diese örtlichen Beiräte sind im Übrigen auch im Gemeindegemeinderatswahlgesetz vorgesehen (vgl. § 1 Absatz 2 und § 4 Absatz 7 GKR-WG).

Die Bildung örtlicher Beiräte ist nicht zwingend. Die Erfahrung zeigt, dass bei länger bestehenden Kirchengemeindeverbänden die örtlichen Beiräte oft durch Fachausschüsse ersetzt werden, weil die Kirchengemeinden zusammengewachsen sind. Aus Absatz 9 ergibt sich, dass Fachausschüsse und örtliche Beiräte auch nebeneinander bestehen können.

Zu § 7:

Die Vorschrift enthält Kernaussagen zur Eigentumsgarantie (Absatz 2 Satz 1), zur Vermögensverwaltung (Absatz 3), zum gemeinsamen Haushalt (Absatz 4) und zum Verfahren bei Vermögensstreitigkeiten (Absatz 5).

Zu § 8:

Die Vorschrift untermauert die Eigentumsgarantie aus § 7 Absatz 2 (s.o.), indem sie der einzelnen Kirchengemeinde besondere Einspruchsrechte bei der Verfügung über ihre bebauten Grundstücke beziehungsweise oder bei Zweckänderungen von Gebäuden einräumt.

Hinzuweisen ist besonders auf Absatz 2. Hier wird geregelt, wer das Einspruchsrecht der Kirchengemeinde wahrnimmt, wenn eine Kirchengemeinde nicht im Gemeinde-

⁴ Im Bereich der ehemaligen EKKPS gab es eine gesonderte Verordnung zur Namensgebung von Kirchspielen und zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, die mit diesem Gesetz aufgehoben wird, s. Artikel 4

⁵ Für durch Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinden bedarf es keiner besonderen Regelungen, es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Kirchengemeinden.

kirchenrat des Kirchengemeindeverbandes vertreten ist (vgl. insoweit auch die Erläuterungen zu Artikel 2 Nr. 6b dieses Kirchengesetzes).

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt das Ausscheiden einzelner Kirchengemeinden oder die Aufhebung eines Kirchengemeindeverbandes.

Zu § 10:

Für reformierte Kirchengemeinden gab es bisher entsprechende Regelungen im Kirchspielgesetz der EKKPS. Die Grundzüge werden hier weitgehend übernommen. Einzelheiten sollen in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Zu § 11:

Die Vorschrift ist eine Auffangbestimmung, das heißt, soweit dieses Kirchengesetz keine besonderen Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Zu Abschnitt 3:

Dieser Abschnitt enthält Regelungen zu Untergliederungen von Kirchengemeinden und ist somit Ausführungsregelung zu Artikel 21 Absatz 5 KVerfEKM.⁶

§ 12 führt für Untergliederungen von Kirchengemeinden den Begriff „Sprengel“ ein⁷ und benennt einzelne Voraussetzungen für die Bildung von Untergliederungen.

§ 13 verweist hinsichtlich der Aufgaben der zu bildenden Sprengelbeiräte auf die Aufgaben der örtlichen Beiräte in Kirchengemeindeverbänden.

Zu Artikel 2

Anlass des Änderungsgesetzes ist es, in Kirchengemeindeverbänden mit vielen angehörenden Kirchengemeinden die Bildung zahlenmäßig zu großer Gemeindegemeinderäte zu vermeiden⁸. Deshalb soll künftig nicht mehr zwingend jede Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes durch einen eigenen Vertreter vertreten sein, diese Muss-Vorschrift in § 4 des GKR-WG ist in daher eine „Soll-Vorschrift“ geändert worden (vgl. Artikel 2 Nr.6).

Mit dieser Änderung wird außerdem erreicht, dass in Kirchengemeindeverbänden, die aus vielen kleinen und wenigen großen Kirchengemeinden bestehen, ein Ungleichgewicht im Gemeindegemeinderat vermieden wird, die nach der bisherigen Rechtslage entsteht, weil die großen Kirchengemeinden vielfach nicht ihrer Größe entsprechend angemessen vertreten sein können.

Um aber in besonderen Situationen die Vertretung auch derjenigen Kirchengemeinden zu gewährleisten, die nicht im Gemeindegemeinderat vertreten sind und für die auch kein örtlicher Beirat besteht (vgl. Artikel 1 § 8 Absatz 2), wird für diese der besondere Vertreter eingeführt.⁹ Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Bestellung des besonderen Vertreters sind in den ausführenden Bestimmungen zum GKR-WG zu regeln.

⁶ Untergliederungen von Kirchengemeinden in dieser Form gibt es bisher insbesondere in großen Stadtgemeinden im Bereich der ehemaligen ELKTh.

⁷ Der Begriff „Sprengel“ wurde bisher in der ehemaligen EKKPS und in der ehemaligen ELKTh für zwei verschiedene Sachverhalte verwendet: zum einen für den Pfarramtsbereich eines Pfarrers, zum anderen für Untergliederungen einer Kirchengemeinde. In Zukunft soll dieser Begriff nur noch für Untergliederungen einer Kirchengemeinde stehen unabhängig vom Pfarramtsbereich eines Pfarrers.

⁸ im Bereich der ehemaligen EKKPS gibt es Kirchengemeindeverbände (Kirchspiele) mit über 30 Kirchengemeinden

⁹ Der besondere Vertreter darf nicht als „Besonderer Vertreter“ mit organähnlichem Status im Sinne des Vereinsrechts verstanden werden; er hat andere Aufgaben und Kompetenzen.

Die erforderliche Änderung in § 4 GKR-WG wird außerdem zum Anlass genommen, das Gesetz insgesamt redaktionell an die neue Verfassungslage anzupassen.¹⁰

¹⁰ Noch nicht aufgenommen werden konnten die möglichen Schlussfolgerungen aus der Durchführung der Wahlen zum Gemeindekirchenrat im Jahr 2007. Hierzu wird es nach Abschluss der Auswertung der Wahlen eine gesonderte Vorlage zur Änderung des Gemeindekirchenratswahlgesetzes geben. Geplant ist es, mit diesen Änderungen eine Erweiterung des Gesetzes um grundlegende Regelungen zur Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates zu verbinden in Anlehnung an das Gemeindekirchenratsgesetz der ehemaligen EKKPS, das ebenfalls die Vorschriften zur Wahl und zur Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat in einem Gesetz verbunden hatte. Dadurch soll auch die Anzahl der für die Arbeit der Gemeindekirchenräte zu beachtenden Gesetze übersichtlich gehalten werden.